

über die Festsetzung des Freihandelsgebietes auf einem Vertrage beruht und deshalb die einseitige Änderung durch das Reich ausgeschlossen ist; ebenso Laband IV S. 397, Meyer § 208 N. 18, Arndt S. 354. Wird der Antrag gestellt, so bedarf es keines Reichsgesetzes, sondern ein Beschluß des Bundesrats genügt. Ohne einen Antrag würde aber selbst ein gemäß Art. 78 Abs. 1 zustande gekommenes Reichsgesetz an dem bestehenden Zustand nichts ändern können. Dies hat Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung v. 8. Mai 1880 St.B. 1269 ausdrücklich anerkannt; ebenso Delbrück a. a. O. S. 46, Arndt S. 358, v. Seydel S. 240, Laband IV S. 397 N. 1. Dasselbe gilt für jede Grenzveränderung. So weit dabei für den Stromlauf der Elbe, die an sich zum Zollgebiet nach den gleichen Regeln wie das feste Land gehört, die Rechtslage geändert werden sollte, kommen noch die für Österreich durch die Elbschiffahrtsakte begründeten Rechte in Betracht; vgl. Laband IV S. 398.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Brauntweins und Bieres und aus Hüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Brauntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

- I. Die ausschließliche Kompetenz des Reichs zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.
- II. Zoll.
 - a) Begriff.
 - b) Die Regelung des Zollwesens durch die Reichsgesetzgebung.
 - c) Handelsverträge.
- III. Steuern.
 - a) Begriff.
 - b) Die einzelnen Steuern.
 1. Salzsteuer.
 2. Tabak- und Zigarettensteuer.
 3. Brauntweinsteuer.
 4. Biersteuer.
 5. Zuckersteuer.
 6. Schaumweinsteuer.
 7. Deckelsteuer.
 8. Spielkartensteuer.
 9. Reichshampelsteuer.
 10. Reichshampelsteuer.
 11. Steuer für Erleuchtungsmittel und Rübwaren.